L 5 VE 5/18
S 8 VE 163/15

Verkündet am: 24. Feb. 2021

als Urkundsbeamtin

LANDESSOZIALGERICHT FÜR DAS SAARLAND

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger, Berufungsbeklagter und Anschlussberufungskläger -

Proz.-Bev.: DGB Rechtsschutz GmbH, Fritz-Dobisch-Straße 5, 66111 Saarbrücken

gegen

das Landesamt

- Beklagter, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagter -

hat der 5. Senat des Landessozialgerichts für das Saarland auf die mündliche Verhandlung vom 24. Februar 2021 durch

den Vizepräsidenten des Landessozialgerichts ...,
die Richter am Landessozialgericht ... und ...

sowie den ehrenamtlichen Richter ... und die ehrenamtliche Richterin ...

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten werden das Urteil des Sozialgerichts für das Saarland vom 31.10.2018 sowie der Bescheid des Beklagten vom 1.12.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5.3.2015 abgeändert.

Es wird festgestellt, dass der Kläger aufgrund des vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriffs vom 17.10.2011 eine Posttraumatische Belastungsstörung erlitten hat.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Die Anschlussberufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts für das Saarland vom 31.10.2018 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger die Hälfte seiner notwendigen außergerichtlichen Kosten für beide Instanzen zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Im Streit stehen Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz bzw. die Feststellung eines Grades der Schädigungsfolgen (GdS).

Der im Jahr 1965 geborene Kläger ist Polizeibeamter im Landesdienst. Am 27.12.2008 gegen 3 Uhr 30 kam es zu einem Angriff des P. auf den Kläger im Rahmen dessen Dienstausübung. P. versuchte zweimal, den Kläger mit einer Billardkugel gegen die Schläfe zu schlagen. Zu einer körperlichen Verletzung des Klägers kam es nicht. Am 24.6.2009 wurde P. vom Amtsgericht H. wegen versuchter gefährlicher Körperver-letzung verurteilt. Im Urteil heißt es u.a., P. habe versucht, zunächst mit der rechten Hand, dann mit der linken Hand, in denen er jeweils eine Billardkugel hielt, nach dem Zeugen PK ... – den Kläger des vorliegenden Verfahrens – zu schlagen. (...) Der Kläger habe mit einem Schlagstock die Schlagbewegung mit dem rechten Arm auch abwehren können. Dann sei es zur Abwehr mit Pfefferspray gekommen.

Am 26.3.2014 wurde die Anerkennung des Vorgangs als Dienstunfall abgelehnt. Der Widerspruch des Klägers vom 14.4.2014 hatte letztlich keinen Erfolg.

Im Jahr 2009 wechselte der Kläger zum Kriminaldienst (Innendienst). Im Rahmen dieser Tätigkeit kam es am 17.10.2011 zu einem Zusammenstoß mit C. bei einer polizeilichen Vernehmung im Flur vor dem Büro des Klägers. Der Kläger wollte C. überwältigen, der der Aufforderung, sich zu entfernen, nicht folgte. Am 26.3.2012 wurde C. vom Amtsgericht Neunkirchen wegen des Vorfalls wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte, Beleidigung und Bedrohung verurteilt. Mit Berufungsurteil vom 12.5.2014 verurteilte das Landgericht Saarbrücken C. auch wegen Körperverletzung. Im Urteil heißt es: „Am 17.10.2011 gegen 9.00 Uhr erschien die Zeugin L., die Lebensgefährtin des Angeschuldigten, zur Vernehmung bei der Polizeiinspektion Homburg bei Kriminaloberkommissar ... Der Angeschuldigte begleitete sie, er durfte mit einem Säugling im Flur vor dem Vernehmungszimmer warten. Die Vernehmung begann und Frau L. gab u.a. an, sie sei von dem Angeschuldigten geschlagen worden. Sie wurde als Zeugin über ihre Rechte belehrt, nachdem sie sich zweimal aus dem Zimmer begeben hatte, um nach dem Säugling zu sehen. Plötzlich, nachdem die Zeugin den Vernehmungsraum wieder betreten hat-

te, kam der Angeschuldigte in den Vernehmungsraum gestürzt und schrie die dort Anwesenden an, u.a. den Zeugen KOK ..., dieser hätte kein Recht, in das Privatleben des Angeschuldigten einzudringen. Der Angeschuldigte, der weiterhin verbal attackierte, wurde aufgefordert, das Büro zu verlassen und ihm wurde ein Hausverbot ausgesprochen hinsichtlich des gesamten Dienstgebäudes. Er sagte, er gehe nicht. Auf weitere Aufforderungen schrie er den Zeugen ... an: „Du Arschloch, verpiss dich!" Er wurde erneut aufgefordert, das Dienstgebäude zu verlassen und als der Zeuge ... auf ihn zuging, holte der Angeschuldigte aus und wollte mit einer Schlagbewegung den Beamten von sich fernhalten. Zu Boden gebracht mit einfacher körperlicher Gewalt und am Boden mit einem Festhaltegriff fixiert versuchte er sich, nachdem auch die Polizeibeamten H. und G. eingetroffen waren, durch Schlagen und Treten zu wehren. Dabei wurde der Zeuge am kleinen linken Finger verletzt, ihm wurde eine Kratzwunde und eine Prellung am linken Unterschenkel beigebracht durch einen Fußtritt und es wurden leichte Prellungen an beiden Unterarmen verursacht. In die Gewahrsamszelle verbracht drohte er den anwesenden Polizeibeamten F., B., G., H. und ...gegenüber, dass er sie umbringen würde, bezeichnete alle als Mörder und ihr Arschlöcher und bezeichnete den Zeugen ... als Ochse." Der Vorgang wurde vom Dienstherrn als Dienstunfall mit der Folge einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) anerkannt. Der Dienstherr gewährt Dienstunfallfürsorge nach § 30 SBVersG.

Ab Ende 2013 wurde der Kläger psychotherapeutisch behandelt.

Am 5.2.2014 stellte er einen Antrag auf Opferentschädigung.

Mit Bescheid vom 1.12.2014 lehnte der Beklagte den Antrag ab. Bei dem Ereignis vom 27.12.2008 gebe es keinen Nachweis für einen tätlichen Angriff. Es habe nur eine Bedrohung durch P. gegeben. Bei dem Ereignis vom 17.10.2011 sei es zwar zu einem Angriff gekommen, aber wegen Mitverursachung durch den Kläger seien nach § 2 Abs. 1 1. Alt. Opferentschädigungsgesetz (OEG) Leistungen zu versagen.

Der Kläger legte am 5.1.2015 Widerspruch ein. Es sei zu Abwehrhandlungen mit Stock und Spray gegen P. gekommen. C. sei mit ausholender Bewegung auf ihn – den Kläger- zugekommen.

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 5.3.2015 zurück. Im ersten Fall sei kein rechtswidriger Angriff nachgewiesen, im zweiten Fall habe es sich um eine berufseigentümliche Situation gehandelt.

Der Kläger hat am 26.3.2015 Klage zum Sozialgericht für das Saarland (SG) erhoben. Auch Polizeibeamte seien in den Schutz des OEG einbezogen (BSG 9 RVg 2/81, LSG Ba-Wü L 6 VG 493/13). Im Dienstunfallverfahren sei eine MdE von 30 zuerkannt worden. Er erhalte Unfallfürsorgeleistungen. § 3 Abs. 2 OEG enthalte einen Ausschluss bei anderweitigen Leistungen. Die Regelung sei hier nicht einschlägig, weil er keine Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) erhalte, nur Berechnungsmodalitäten richteten sich nach dem BVG. Er mache Leistungen nach § 3a OEG geltend.

Der Beklagte hat ausgeführt, aus der angeführten Rechtsprechung ergebe sich für den Fall des Klägers nichts. Das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage sei fraglich. § 3 OEG sei nicht einschlägig. Nach § 65 BVG ruhten eventuelle Ansprüche des Klägers.

Der Dienstherr hat unterdessen mit Bescheid vom 7.7.2015 eine MdE von 40 vom Hundert festgestellt sowie Unfallausgleich in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 4 BVG bewilligt (177,- € monatlich).

Der Dienstherr hat ein am 4.11.2014 erstelltes Gutachten von Prof. Dr. K. übersandt.

Prof. Dr. K. hat eine PTBS sowie eine mittelgradige depressive Episode festgestellt und den „GdS“ mit 30 bis 40 angegeben. Er hat u.a. ausgeführt, dass das Ereignis 2011 im Sinne einer Retraumatisierung die bis dahin wieder kompensierte Symptomatik einer posttraumatischen Belastungsstörung erneut klinisch habe manifest werden lassen. Insofern sei die heute zu sehende Symptomatik kausal auf dieses Ereignis zurückzuführen. Mit der Versetzung in den Innendienst hätten sich die PTBS-Symptome zunächst deutlich gebessert. (..) Es sei also davon auszugehen, dass der Kläger ohne das Ereignis 2011 gesund und klinisch unauffällig geblieben wäre.

Ein solcher Symptomverlauf sei bei Menschen, die mehrere Traumatisierungen hätten erleiden müssen, nicht ungewöhnlich. Ein einzelnes traumatisches Ereignis löse in der Regel mit einer Wahrscheinlichkeit von deutlich unter 50 Prozent eine posttraumatische

Belastungsstörung aus (...). Jede vorangegangene Traumatisierung schwäche aber die Verarbeitungsfähigkeit und vor allem die Möglichkeit, ein subjektives Gefühl der Sicherzeit zurückzugewinnen. Insofern steige mit jedem weiteren Trauma das Risiko, das Vollbild einer PTBS zu entwickeln. Hierbei könne das zweite oder dritte Ereignis, das schließlich die PTBS auslöse, von der „objektiven" Traumaschwere deutlich geringer einzuschätzen sein als das länger zurückliegende Ereignis, das noch habe kompensiert werden können. Zusammenfassend sei also festzustellen, dass die jetzige Symptomatik ohne das Ereignis von 2011 mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht aufgetreten wäre.

Etwas schwieriger einzuschätzen sei die kausale Bewertung der Herzrhythmusstörung (Vorhofflimmern). Bei rezidivierendem Vorhofflimmern sei auch von einer strukturellen Schädigung der Vorhofmuskulatur auszugehen. Es handele sich hier also nicht primär um eine psychosomatische oder durch Stress ausgelöste Erkrankung. In der Literatur sei aber beschrieben, dass bei Menschen mit einer Neigung zu paroxysmalem Vorhofflimmern entsprechende Episoden durch emotionalen Stress, Belastungen oder Schlafstörungen ausgelöst werden könnten. Hinzu komme, dass vor allem arterielle Hypertonie und Übergewicht Risikofaktoren für die Entwicklung des Vorhofflimmerns seien. Beide Risikofaktoren seien bei dem Kläger infolge der posttraumatischen Belastungsstörung und der Depression aufgetreten, nachdem er seinen Sport nicht mehr habe ausführen können. Aufgrund der depressiven Antriebshemmung sei es zu einer Gewichtszunahme gekommen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit wiederum das Auftreten des Vorhofflimmerns begünstigt habe. Auch für das chronische Vorhofflimmern seien die posttraumatische Belastungsstörung und das Ereignis von 2011 zumindest als Mitursache anzusehen.

Das SG hat ein Gutachten bei Dr. A. eingeholt, dass dieser unter dem 25.10.2017 erstattet hat. Der Kläger habe bei Ausübung seines Dienstes als Polizist zwei tätliche Angriffe erlitten, am 27.12.2008 und am 17.10.2011. (...) Das Schädigungsereignis vom 27.12.2008 sei vom Charakter her eine verbale Bedrohung gewesen. Insbesondere lege der Kläger auch Wert darauf, dass auch seine damalige Ehefrau und seine Tochter bedroht worden seien. Zu einer körperlichen Verletzung des Klägers sei es hierdurch nicht gekommen. Auch durch das Schädigungsereignis vom 17.10.2011 sei der Kläger verbal bedroht worden. Es sei hierbei jedoch zusätzlich noch zu einer leichten körperlichen Verletzung mit der Möglichkeit einer Kontamination durch Blut gekommen. Beide Male habe es sich nach Aussagen des Klägers um mehrfach kriminelle Täter mit hoher krimineller Energie gehandelt, so dass glaubhaft vom Kläger weitere Taten gegen seine eigene Person oder auch damals in Richtung seiner Familie befürchtet worden seien.

Aufgrund des Schädigungsereignisses vom 27.12.2008 sei es zu einer Vulnerabilisierung in Richtung einer PTBS gekommen. Es seien Schlafstörungen, Ängste, beginnend auch bereits intrusive Symptome aufgetreten, das Vollbild einer posttraumatischen Belastungsstörung sei aber noch nicht erreicht worden. Behandlung sei vom Kläger damals nicht nachgesucht worden.

Bei gegebener Vulnerabilität habe dann das Ereignis vom 17.10.2011 zu dem Vollbild einer posttraumatischen Belastungsstörung geführt. Diese habe dazu geführt, dass der Kläger sich in polizeiärztliche Behandlung begeben habe und seitens des Polizeiarztes ein psychosomatisches Gutachten eingeholt worden sei, welches zu der Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung und einer mittelgradigen depressiven Episode gekommen sei.

(...)

Der Grad der Schädigungsfolgen werde bemessen nach den versorgungsmedizinischen Grundsätzen Kapitel 3.7 Neurosen, Persönlichkeitsstörungen, Folgen psychischer Traumen. Das Bild sei unzweifelhaft den stärker behindernden Störungen mit wesentlicher Einschränkung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit, ausgeprägten Entwicklungen mit Krankheitswert zuzuordnen. Hier bestehe ein Ermessensspielraum von 30 bis 40. Dieser Ermessensspielraum werde nicht ausgeschöpft. Die Bewertung erfolge mit 30, da ein übliches Störungsbild einer PTBS vorliege. Ein solches übliches Bild einer PTBS werde mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 bewertet.

Eine organische Überlagerung der Symptomatik bestehe bei unauffälliger klinisch neurologischer Untersuchung, unauffälliger Elektroencephalographie, unauffälligen visuell evozierten Potentialen und unauffälliger audioencephalographischer Untersuchung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht.

In der Konsistenzbewertung kämen insgesamt keine Zweifel auf. Negative Antwortverzerrung habe mittels geeigneter Testverfahren ausgeschlossen werden können.

Da Schädigungsfolgen anderer Fachgebiete nicht bekannt seien und der Kläger auch keine solchen angegeben habe, betrage der Gesamtgrad der Schädigungsfolgen unter Einbeziehung sämtlicher Schädigungsfolgen 30.

Grundsätzlich könne davon ausgegangen werden, dass das Bild der PTBS sich mit Behandlung und durch Vergehen der Zeit bessere. Es werde deshalb eine Begutachtung in 36 Monaten empfohlen. Die Einholung weiterer Gutachten sei zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Der Beklagte hat hierzu ausgeführt, im Jahr 2008 habe kein tätlicher Angriff vorgelegen. Nach Dr. A. sei es dabei lediglich zu einer Vulnerabilisierung gekommen. Nach den Ausführungen des Amtsgerichts N. handele es sich bei dem Ereignis des Jah-res 2011 ebenfalls nicht um einen rechtswidrigen tätlichen Angriff. Auch könne den Aus-führungen von Dr. A. nicht vollumfänglich gefolgt werden: Das Eingangskriterium A nach DSM 5 werde nicht erfüllt. Zwar habe bei Begutachtung durch Dr. A. das B-Kriterium vorgelegen. Ein kausaler Zusammenhang werde jedoch nicht gesehen. Auch das C-Kriterium sei nicht erfüllt. Nach den vorliegenden Unterlagen habe eine erstmalige Behandlung am 4.11.2013 stattgefunden. Eine durch den Dienstunfall bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit sei ab dem 3.7.2015 festgestellt worden. Der Kläger habe seit 2008 seinen Dienst als Polizeibeamter weiterhin ausgeführt. Konfliktsituationen seien angesichts des Berufsbildes eines Polizeibeamten nicht zu vermeiden.

Dr. A. hat hierzu in einer Stellungnahme vom 18.4.2018 ergänzt, ob aufgrund des Vorfalls vom 17.10.2011 eine Haftung nach § 1 Abs. 1 OEG vorliege, sei keine medizinische Frage. Es müsse gesehen werden, dass hinter dem Ereignis vom 17.10.2011 ein Szenario stehe, das der Kläger als durchaus beängstigend geschildert habe. Abgesehen davon sei ein Kontakt mit Blut geschildert, womit eine prinzipiell lebensbedrohliche Kontamination mit infektiösen Agenzien stattgefunden haben könne. Der Kläger habe hier berichtet, dass der Beteiligte am Vorfall vom 17.10.2011 ein Intensivtäter gewesen sei, der aktuell in der JVA Saarbrücken eine Strafe verbüße. Das Eingangskriterium der PTBS nach DSM 5 werde für vollständig erfüllt gehalten.

Das SG hat mit Urteil vom 31.10.2018 den Bescheid vom 1.12.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5.3.2015 aufgehoben und den Beklagten verurteilt, dem Kläger Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz zu gewähren und den Grad der Schädigung mit 30 zu bewerten.

Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, bei dem Vorfall vom 27.12.2008 handele es sich um einen vorsätzlichen tätlichen rechtswidrigen Angriff im Sinne des OEG. Aus der Strafakte ergebe sich, dass P. versucht habe, mit einer Billardkugel auf den Kopf des Klägers einzuschlagen. Ein versuchter Schlag mit einer Billardkugel auf den Kopf erfülle zweifelsfrei die Voraussetzungen eines tätlichen Angriffs im Sinne des OEG. Es handele sich dabei um eine versuchte gefährliche Körperverletzung, die als Voraus-

setzung eines tätlichen Angriffs im Sinne des OEG genüge. Insoweit sei P. wegen dieses Vorfalls auch wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung verurteilt worden.

Bei dem Vorfall vom 17.10.2011 handele es sich unstreitig um einen tätlichen Angriff im Sinne des OEG, da der Kläger im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung angegriffen und verletzt worden sei.

Der Anspruch sei auch nicht wegen Unbilligkeit ausgeschlossen. Der Kläger habe sich korrekt verhalten und sei in Ausübung seines Dienstes verletzt worden. Dass solche Vorgänge zum Polizeialltag gehörten, schließe weder eine Entschädigung nach dem OEG aus noch könne es dazu führen, dass die Entschädigung wegen Unbilligkeit zu versagen sei. Ebenso wenig könne dem Kläger vorgehalten werden, er habe sich selbst billigend der Gefahr ausgesetzt, da der Täter als gewalttätig bekannt sei. Dieser Ausschlussgrund sei für Personen gedacht, die sich selbst aus freien Stücken in Gefahr begäben bzw. eine Verletzung durch andere provozierten. Dies könne jedoch nicht für die Verletzung eines Polizisten in Ausübung seiner Dienstpflicht gelten, wenn der Polizist sich lediglich in Ausübung seiner Dienstpflicht und zum Schutz der Allgemeinheit in Gefahr begebe.

Im Übrigen werde dem überzeugend begründeten Gutachten von Dr. A. gefolgt.

Der Beklagte sei daher zu verurteilen gewesen, die angefochtenen Bescheide aufzuheben und bei dem Kläger eine PTBS als Schädigungsfolge anzuerkennen und den Grad der Schädigung mit 30 zu bewerten.

Gegen das am 12.11.2018 zugestellte Urteil hat der Beklagte hat am 5.12.2018 Berufung eingelegt.

Er hat zunächst vorgetragen, es stelle sich die Frage, wer überhaupt grundsätzlich unter den Schutzzweck der Norm falle. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum OEG führe in seiner Begründung wie folgt aus: „Dieser Entwurf will der in der jüngsten Zeit gewachsenen Erkenntnis Rechnung tragen, dass Opfern von Gewalttaten in weiterem Umfange als bisher mit öffentlichen Mitteln geholfen werden muss. Damit soll eine wichtige soziale und rechtspolitische Aufgabe erfüllt werden, deren Bedeutung erst in den letzten Jahren zunehmend in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt ist.“ Der Leitgedanke des OEG sei somit die Verantwortung des Staates, seine Bürger vor Gewalttaten und Schädigungen durch kriminelle Handlungen zu schützen, da er der Träger des Gewaltmonopols und der Verbrechensverhütung und -bekämpfung sei. Dies habe das BSG bereits in einem Urteil vom 7.11.1979 festgestellt. Versage dieser Schutz, so hafte der Staat

dem Opfer nach den Voraussetzungen des OEG als Ausfluss des allgemeinen Aufopferungsanspruchs.

Bei den hier zu beurteilenden Vorfällen vom 27.12.2008 und 17.10.2011 sei der Kläger jeweils als Polizeivollzugsbeamter im Rahmen seiner Dienstausübung persönlich betroffen, wobei es bei dem zweiten Vorfall sogar durch ihn selbst zur Ausübung unmittelbaren Zwangs im Sinne des Gesetzes Nr. 875 über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbedienstete des Saarlandes (UZwG-Saar) gekommen sei. Im Hinblick darauf, dass der Kläger als Polizeivollzugsbeamter den Staat als Träger des Gewaltmonopols vertrete und insoweit selbst für die Verbrechungsverhütung und -bekämpfung zuständig sei, erschienen zumindest in den hier zu beurteilenden Fällen Zweifel an dem Schutzzweck der Norm angebracht.

Bei dem Vorfall vom 27.12.2008 liege nach dem Urteil des AG H. vom 24.6.2009 zwar ein vorsätzlicher, rechtswidriger, tätlicher Angriff vor. Laut Gutachten von Dr. A. habe der Angriff aber nicht zu einer gesundheitlichen Schädigung geführt, sondern zu ei-ner Vulnerabilisierung in Richtung einer posttraumatischen Belastungsstörung. In der Me-dizin bezeichne Vulnerabilität die Anfälligkeit, an etwas zu erkranken. Diese Anfälligkeit reiche aber nicht aus, um das Tatbestandsmerkmal einer gesundheitlichen Schädigung zu erfüllen.

Bei dem Vorfall vom 17.10.2011 solle der tätliche Angriff nach den Ausführungen des LG Saarbrücken darin liegen, dass C. „ausholte und den Beamten mit einer Schlagbewegung von sich fernhalten wollte." (...) Ob es sich hierbei um einen tätlichen Angriff im Sinne des OEG handele, solle das Gericht beurteilen.

Hilfsweise werde ausgeführt, dass keine adäquat verursachte gesundheitliche Schädigung vorliege. Prof. Dr. K. habe festgestellt, dass die Auseinandersetzung an Weihnachten 2008 insofern das Traumakriterium nach ICD 10 erfülle, als hier eine außergewöhnliche Belastung von Leib und Leben des Klägers und seiner Kollegin vorgelegen habe. Seine Feststellungen reichten insgesamt aber schon für die Annahme eines A-Kriteriums nicht aus. Im konkreten Fall dürfe zudem nur der tätliche Angriff, hier das Schlagen mit einer Billardkugel bewertet werden. Hierbei handele es sich im Rahmen eines Polizeieinsatzes keinesfalls um eine außergewöhnliche Bedrohung, die bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würde. Insbesondere sei hier aber das Kriterium A1 nicht erfüllt, da der Kläger als gut ausgebildeter Polizeibeamter in der konkreten Situation gerade nicht mit intensiver Angst, Hilfslosigkeit oder Entsetzung reagiert habe. Der Vorfall vom 27.12.2008 habe insoweit nicht zu einer PTBS geführt.

Prof. Köllner stelle weiterhin fest, dass davon auszugehen sei, dass das Ereignis 2011 zu einer Retraumatisierung geführt habe. Mit den rechtlichen Voraussetzungen der PTBS im Hinblick auf den Vorfall vom 17.10.2011 befasse sich der Gutachter allerdings nicht. Insoweit sei auch die Aussage von Dr. A. nicht korrekt, dass bereits der Vorgutachter überzeugend dargelegt habe, dass das Eingangskriterium A nach DSM 5 der PTBS durch das Ereignis vom 17.10.2011 erfüllt sei.

Es stehe allerdings völlig außer Frage, dass der Vorfall vom 17.10.2011 kein Ereignis oder eine Situation mit außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophenartigem Ausmaß darstelle, die bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würde.

Der Beklagte beantragt,

> das Urteil des Sozialgerichts für das Saarland vom 31.10.2008 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

> die Berufung des Beklagten zurückzuweisen.

Er hat vorgetragen, Schutzwecküberlegungen sprächen nicht gegen eine Anwendung des OEG und hierzu eine Stellungnahme BMfAS vorgelegt. Die Ansprüche ruhten, wenn die gesetzliche Unfallversicherung oder beamtenrechtliche Unfallfürsorge zur Auszahlung komme. Er beziehe Unfallfürsorge des Dienstherrn. Dies könne dazu führen, dass der Tenor des Urteils des SG zu ändern sei.

Er sei im Jahr 2011 auch einem rechtswidrigen tätlichen Angriff ausgesetzt gewesen. Dies ergebe sich aus dem Urteil des LG Saarbrücken vom 12.5.2014. Gleiches gelte für den Vorfall des Jahres 2008.

Der Polizeiarzt Dr. P. habe den GdB mit 40 bewertet.

Der Kläger hat außerdem ärztliche Unterlagen – vor allem über Herzbeschwerden – vorgelegt und geltend gemacht, dass die beschriebenen Beschwerden Gegenstand des vor-

liegenden Verfahrens seien. Im Rahmen der Unfallfürsorge sei von polizeiärztlicher Seite vom 3.8. bis 24.8.2019 eine Sanatoriumsbehandlung eingeleitet worden. Es werde die Beiziehung eines aktuellen Berichts des Polizeiarztes beantragt.

Der Berichterstatter des Senats hat mit den Beteiligten am 5.6.2020 einen Erörterungstermin durchgeführt. Dabei wurden die Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 16.10.2018 – B 9 V 31/18) zur zulässigen Antragstellung im Entschädigungsverfahren, die Frage des Rechtsschutzbedürfnisses bzw. des Feststellungsinteresses sowie die Frage von Ansprüchen nach dem OEG dem Grunde nach für Beamte erörtert.

Der Kläger hat daraufhin am 17.6.2020 zwecks Änderung seiner Anträge Anschlussberufung eingelegt.

Zur Begründung führt er aus, es müsse geprüft werden, ob ein Anspruch nach dem OEG dem Grunde nach bestehe. Erst für den Fall, dass rechtlich betrachtet festgestellt werde, dass das OEG Anwendung finde und auch ein tätlicher Angriff im Sinne des Gesetzes vorliege, werde zu prüfen sein, ob es wegen etwaiger Leistungen der Unfallfürsorge nach dem Beamtenversorgungsgesetz zum Ruhen des Anspruchs nach dem OEG komme.

Allerdings sei im vorliegenden Fall zu bestätigen, dass das Verfahren gegen den Dienstherrn bezüglich der Anerkennung eines Dienstunfalls im Anschluss an das Gutachten von Prof. Dr. K. zum Abschluss habe gebracht werden können. Das Ereignis am dem Jahr 2011 sei als Dienstunfall anerkannt worden. Er – der Kläger – erhalte hierfür Unfallfürsorgeleistungen. Angesichts dessen werde zweifelsfrei anzunehmen sein, dass diese Leistungen der Unfallfürsorge auf etwaige Leistungen nach dem OEG anzurechnen seien und diese möglicherweise vollständig zum Ruhen brächten.

Medizinisch sei der Sachverhalt hinsichtlich der PTBS ausreichend aufgeklärt. Nach dem vorliegenden Gutachten sei hierfür ein GdS von 30 anzuerkennen. Er habe im Verfahren weitere Unterlagen hinsichtlich seiner Herzbeschwerden vorgelegt. Eine unmittelbare Herzerkrankung bestehe nicht. Die aufgetretenen Beschwerden seien rein psychosomatisch bedingt. Beim Dienstherrn sei zwischenzeitlich die Anerkennung dieser Herzbeschwerden als Dienstunfallfolge geltend gemacht. Auch im vorliegenden Verfahren werde dies nun geltend gemacht.

Ein Rechtsschutzbedürfnis sei zu bejahen. Dies hänge zum einen davon ab, dass der Beklagte es von vornherein ausschließe, den Kläger als Polizeibeamten in den Schutz des

OEG einzubeziehen. Dies umfasse den Leistungsanspruch in rechtlicher Hinsicht dem Grunde nach. Dem stehe ein etwaiges Ruhen dieses Anspruchs nicht entgegen. Er habe als Polizeibeamter sehr wohl ein rechtliches Interesse daran, dass auch er im Rahmen seiner Dienstausübung dem Schutz des OEG unterstehe.

Ein Feststellungsantrag sei zulässig, was sich aus dem Urteil des Bayerischen LSG vom 9.11.2017 (L 20 VG 26/15) ergebe. Das LSG führe aus, dass einer Feststellungsklage das Feststellungsinteresse dann abgesprochen werden müsse, wenn mit der Feststellung lediglich eine Vorfrage zu einem Anspruch geklärt würde, dessen Entstehen aus anderen Gründen offensichtlich ausgeschlossen sei. Dann würde es sich bei der Feststellung um eine lediglich akademische Frage von keinerlei praktischer Auswirkung handeln. Davon zu differenzieren seien jedoch Fälle, in denen zwar möglicherweise zum Zeitpunkt des Gerichtsverfahrens ein Anspruch mangels Erfüllung aller Voraussetzungen nicht gegeben sei, ein Entstehen zu einem späteren Zeitpunkt aber nicht ausgeschlossen sei. (...) Dies sei vorliegend anzunehmen. Zwar habe er - der Kläger - momentan einen Anspruch gegen seinen Dienstherrn. Allerdings stehe nicht fest, ob dies dauerhaft der Fall sein werde und ob dies zwingend dann auch dazu führen müsse, dass seine Ansprüche auf Leistungen nach dem OEG wegfielen.

In diesem Zusammenhang erscheine es zwingend geboten, im hiesigen Verfahren zumindest die Feststellung zu treffen, dass der Kläger wegen eines tätlichen Angriffs im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes eine PTBS bzw. ein Vorhofflimmern erlitten habe.

Der Kläger beantragt,

> das Urteil des Sozialgerichts für das Saarland vom 31.01.2018 abzuändern und den Bescheid des Beklagten vom 1.12.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5.3.2015 aufzuheben,
>
> festzustellen, dass die posttraumatische Belastungsstörung und ein symptomatisches Vorhofflimmern Folge der tätlichen Angriffe vom 27.12.2008 sowie 17.10.2011 nach dem OEG in Verbindung mit den Bestimmungen des BVG sind.

Der Beklagte beantragt,

die Anschlussberufung zurückzuweisen.

Er vertritt die Auffassung, die Klage sei zunächst unzulässig und daher zurückzuweisen gewesen. Der Klageantrag sei zu unbestimmt gewesen. Auch durch die Anschlussberufung werde die Klage nicht zulässig. Der Klage fehle schon das Rechtsschutzbedürfnis, dies sowohl für die Klage selbst als auch für die Einlegung der Anschlussberufung. Der Kläger lege selbst dar, dass der Anspruch – würde er denn überhaupt festgestellt werden – zum Ruhen gebracht würde, da anderweitig eine Versorgung erfolge. Allein das persönliche Interesse, festzustellen, dass er im Rahmen seiner Dienstausübung dem Schutz des OEG unterstehe, könne kein für die Zulässigkeit sowohl einer Klage als auch einer Berufung erforderliches Rechtsschutzinteresse begründen.

Sofern der Kläger vortrage, dass der Anspruch gegen den Dienstherrn möglicherweise irgendwann zumindest teilweise zum Erlöschen kommen könnte, werde dem Kläger anheimgestellt, einen neuen Antrag auf Entschädigung zu stellen, wobei davon auszugehen sei, dass dann auch kein adäquat verursachter Schaden mehr vorliege. Ein Rechtsschutzbedürfnis könne aus diesem Vortrag jedenfalls nicht feststellt werden.

Auch die neue Antragstellung im Rahmen der Anschlussberufung sei unbestimmt. Es werde allein die Feststellung eines GdS beantragt. Eine konkrete Leistung, etwa in Form einer Grundrente, werde nach wie vor nicht beantragt. Abgesehen davon sei eine konkrete Leistung wie etwa die Grundrente auch nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens gewesen. Eine Berufung sei auch insoweit nicht zulässig.

Zudem sei die Anschlussberufung verfristet.

Der Kläger hält die Anschlussberufung nicht für verfristet. Selbst wenn die Anschlussberufung als unzulässig erachtet werden sollte, wäre zumindest eine zulässige Klageänderung gegeben. Eine Klageänderung sei nach § 202 SGG in Verbindung mit § 99 SGG zulässig, wenn das Gericht die Änderung für sachdienlich halte. Der Beklagte sei erstinstanzlich verurteilt worden. Im erstinstanzlichen Verfahren habe das Gericht die Zulässigkeitsprobleme nicht gesehen. Diese seien erstmals vom LSG geäußert worden.

Selbst wenn dem ursprünglichen Antrag auf Leistungen nach dem OEG nicht stattgegeben werden sollte, weil der Anspruch zum Ruhen komme, so sei der nunmehr geänderte Antrag zumindest sachdienlich im Hinblick auf § 99 SGG und solle daher auch dann ausdrücklich weiterverfolgt werden, wenn die Anschlussberufung für unzulässig erachtet wer-

den sollte. Der Antrag sei sachdienlich, denn er weiche nicht vom ursprünglichen Wunsch ab, eine Anerkennung der Unfälle nach dem OEG zu erreichen. Der Beklagte lehne diese Auffassung von Beginn an kategorisch ab.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten. Der Inhalt der Verwaltungsakten des Beklagten war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

1. Berufung des Beklagten

Die Berufung des Beklagten ist zulässig. Sie auch insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden (§ 151 Sozialgerichtsgesetzt – SGG).

Die Berufung ist aber nur teilweise begründet. Soweit das erstinstanzliche Urteil ohne nähere Bestimmung Leistungen zugesprochen und zur Anerkennung eines GdS von 30 verpflichtet hat, war die Klage bereits unzulässig und die Berufung deshalb begründet; mittlerweile ist die Berufung durch Teilrücknahme insoweit aber erledigt (I.). Soweit mit der Klage im Berufungsverfahren stattdessen die Feststellung beantragt wird, dass die beim Kläger festgestellte PTBS Folge des Vorfalls im Jahr 2008 ist, ist die Klage zulässig, aber nicht begründet; insoweit hat die Berufung Erfolg. Soweit mit der Klage hingegen die Feststellung beantragt wird, dass die PTBS Folge des Vorfalls im Jahr 2011 ist, ist die Klage zulässig und begründet; die Berufung hat insoweit keinen Erfolg (II.).

I.

Soweit im erstinstanzlichen Verfahren und im Berufungsverfahren mit einer unechten Leistungsklage (§ 54 Abs. 4 SGG) zunächst ohne nähere Bestimmung Leistungen nach einem GdS von wenigstens 30 geltend gemacht wurden bzw. – wie vom SG entschieden – die Anerkennung eines GdS von 30 verlangt wurde, war die Klage unzulässig. Dem Leistungsantrag fehlte es an der inhaltlichen Bestimmtheit (BSG Urteil vom 27.9.2018, Az.: B 9 V 2/17 R, juris Rn. 15). Eine Auslegung in dem Sinne, dass eine bestimmte Ren-

te – insbesondere eine Rente nach § 31 BVG – gewollt ist, kam nicht in Betracht. Der Kläger erhält entsprechende Leistungen bereits vom Dienstherrn; deshalb hat er einen solchen Antrag auch nicht gestellt; letztlich konnte der Kläger im Verfahren auch nicht angeben, welche konkreten Ansprüche für ihn in Betracht kämen. Auch eine Klage auf isolierte Feststellung eines GdS ist mangels Rechtsgrundlage nicht zulässig (BSG Beschluss vom 16.10.2018, Az. B 9 V 31/18 B). Die entsprechenden Anträge wurden zuletzt vom Kläger auch nicht mehr aufrechterhalten, so dass Klage und Berufung insoweit erledigt sind.

II.

Soweit mit der Klage hilfsweise die Feststellung einer PTBS als Folge eines vorsätzlichen rechtswidrigen Angriffs im Jahr 2011 geltend gemacht wird, ist die Klage zulässig und begründet. Soweit die Feststellung begehrt wird, dass die PTBS auch Folge des Angriffs im Jahr 2008 sei, ist die Klage hingegen nicht begründet.

Bei der im Berufungsverfahren vorgenommenen Antragsumstellung im Hinblick auf die PTBS als Folge der beiden Ereignisse handelt es sich nicht um eine Klageänderung im Sinne des § 99 Abs. 1 SGG. Nach § 99 Abs. 3 Nr. 2 SGG ist es nicht als Änderung der Klage anzusehen, wenn ohne Änderung des Klagegrundes der Klageantrag in der Hauptsache oder in Bezug auf Nebenforderungen erweitert oder beschränkt wird. Nicht um eine Klageänderung muss es sich demnach handeln, wenn eine Leistungsklage auf eine Feststellungsklage umgestellt wird (Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, § 99 Rn. 4 mwN). Eine Beschränkung im Sinne des § 99 Abs. 3 Nr. 2 SGG kann hier angenommen werden. Da der ursprünglich erhobene Leistungsantrag wegen inhaltlicher Unbestimmtheit unzulässig ist, hat der Kläger sein Begehren begrenzt auf die Feststellung einer PTBS als Folge vorsätzlicher rechtswidriger tätlicher Angriffe, so dass es sich um keine Klageänderung handelt. Es bedarf für diese Antragseinschränkung auch keiner Anschlussberufung.

Ein Feststellungsantrag ist auch statthaft. Dies ergibt sich aus § 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG. Danach kann mit der Klage die Feststellung, ob eine Gesundheitsstörung oder der Tod die Folge eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes ist, begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an den baldigen Feststellung hat.

Nicht zulässig ist nach dieser Regelung zwar die isolierte Feststellung eines vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriffs ohne Anknüpfung an eine Gesundheitsstörung (BSG Urteil vom 16.12.2014, Az.: B 9 V 1/13 R, juris Rn. 12 ff; kritisch hierzu allerdings Bayerisches LSG, Urteil vom 9.11.2017, Az.: L 20 VG 26/15, juris Rn. 44 ff). Eine derartige Feststellung macht der Kläger aber auch nicht geltend, sondern – wie von § 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG verlangt – die Feststellung einer Gesundheitsbeeinträchtigung als Folge einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (bzw. hier des Opferentschädigungsgesetzes, das auf das Bundesversorgungsgesetz verweist).

Für einen solchen Antrag fehlt es auch nicht an dem erforderlichen berechtigten Interesse. Ein solches berechtigtes Interesse kann ausscheiden, wenn die ernstliche Möglichkeit eines Leistungsanspruchs, der die in § 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG genannten Kausalität als eines von mehreren tatbestandlichen Voraussetzungen erfordert, nicht gegeben ist (LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 13.7.2016, Az.: L 13 VG 10/14, juris Rn. 28). Zwar hat der Kläger selbst nicht darlegen können, welche konkreten Leistungen des Beklagten angesichts der vom Dienstherrn bereits im Hinblick auf die streitigen Vorfälle gewährten Leistungen derzeit für ihn in Betracht kämen. Ausgeschlossen ist es aber nicht, dass Ansprüche gegen den Beklagten nach dem Opferentschädigungsgesetz jetzt oder in Zukunft bestehen können. Zum einen bestehen wohl Streitigkeiten mit dem Dienstherrn über die anzuerkennenden Gesundheitsschäden und damit auch über den Umfang der von diesem zu gewährenden Leistungen; es kann dem Kläger in dieser Situation nicht von vornherein verwehrt werden, zumindest dem Grunde nach Ansprüche zu verfolgen, die gegenüber denen des Dienstherrn nachrangig sind (vgl. § 65 BVG), insbesondere wenn die zuständige Behörde das Bestehen von Ansprüchen schon dem Grunde nach in Abrede stellt. Zum anderen haben die Ansprüche nach dem OEG bzw. BVG auch einen anderen Inhalt als die Leistungen des Dienstherrn im Rahmen der Unfallfürsorge, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt nicht erkennbar ist, dass Leistungen nach dem OEG bzw. BVG gar nicht in Betracht kämen. Letzteres hat der Beklagte auch nicht behauptet.

Die Klage ist auch begründet, soweit der Kläger die Feststellung einer PTBS als Folge des Ereignisses im Jahr 2011 verlangt.

Rechtsgrundlage für die Feststellung ist § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. § 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG erlaubt die entsprechenden Feststellungen, wenn nicht konkret über Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG entschieden werden kann.

Der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG besteht aus 3 Merkmalen (vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff - sogenannter schädigender Vorgang -, Schädigung und Schädigungsfolgen), die durch einen Ursachenzusammenhang (Kausalität) miteinander verbunden sind. Hinsichtlich der entscheidungserheblichen Tatsachen kennt das OEG drei Beweismaßstäbe. Grundsätzlich bedürfen die drei Glieder der Kausalkette (schädigender Vorgang, Schädigung und Schädigungsfolgen) des Vollbeweises. Für die Kausalität selbst genügt die Wahrscheinlichkeit (§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 BVG). Nach Maßgabe des § 15 Satz 1 KOVVfG, der gemäß § 6 Abs. 3 OEG anzuwenden ist, sind der Entscheidung hinsichtlich des schädigenden Vorgangs die Angaben des Antragstellers, die sich auf die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, zugrunde zu legen, wenn Unterlagen nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden des Antragstellers oder seiner Hinterbliebenen verloren gegangen sind und wenn die Angaben des Antragstellers nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen (vgl. BSG, Urteil vom 15.12.2016 Az.: B 9 V 3/15 R Rn. 25).

Eine Wahrscheinlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BVG ist dann gegeben, wenn nach der geltenden wissenschaftlichen Lehrmeinung mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht. Diese Definition ist der Fragestellung nach dem wesentlichen ursächlichen Zusammenhang angepasst, die nur entweder mit Ja oder mit Nein beantwortet werden kann. Es muss sich unter Würdigung des Beweisergebnisses ein solcher Grad von Wahrscheinlichkeit ergeben, dass ernste Zweifel hinsichtlich einer anderen Möglichkeit ausscheiden. Für die Wahrscheinlichkeit ist ein „deutliches“ Übergewicht für eine der Möglichkeiten erforderlich. Sie entfällt, wenn eine andere Möglichkeit ebenfalls ernstlich in Betracht kommt (BSG, Urteil vom 15.12.2016 Az.: B 9 V 3/15 R Rn. 27).

Der Senat hält es für naheliegend, dass der Kläger bei dem Ereignis im Jahr 2008 einem vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriff ausgesetzt war; jedenfalls bei dem Ereignis im Jahr 2011 war dies der Fall. Zu dem Ereignis des Jahres 2008 hat das AG H. in seinem rechtskräftigen Urteil ausgeführt, dass der Täter den Kläger mit Billardkugeln zu schlagen versucht habe und es dem Kläger gelungen sei, den Schlag abzuwehren. Es ist also aufgrund eines Angriffs auf den Kläger zu einer körperlichen, also tätlichen Auseinandersetzung gekommen. Dass der Angriff vorsätzlich und rechtswidrig durchgeführt wurde, steht angesichts des rechtskräftigen Urteils des AG H. nicht in Frage. So-weit der Beklagte geltend gemacht hat, es sei nicht zu einem körperlichen Kontakt gekommen, dürfte dies keine Rolle spielen, wenn vom Täter ein solcher Kontakt beabsichtigt war, vom Betroffenen aber durch Abwehrhandlungen verhindert wurde (s iehe hierzu BSG Urteil vom 16.12.2014, Az.: B 9 V 1/13 R; hierzu mittlerweile auch § 13 Abs. 1 SGB XIV). Bei dem Ereignis im Jahr 2011 lag jedenfalls auch ein körperlicher Kontakt vor. Auch dort ging nach den Feststellungen im rechtskräftigen Urteil des LG S. eine körperli-che Auseinandersetzung von dem später verurteilten Täter aus. Dieser wollte den Kläger mit einer Schlagbewegung von sich fernhalten, als der Kläger ihn – rechtmäßig – zum Verlassen des Dienstgebäudes veranlassen wollte. Gegen die im Anschluss durchgeführte Fixierung am Boden leistete der Täter Widerstand, griff mithin den Kläger körperlich an und verletzte ihn auch. Auch hier besteht angesichts der Feststellungen des LG S. kein Zweifel, dass der Täter vorsätzlich und rechtswidrig handelte.

Soweit der Beklagte meint, eine Anwendung von § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG scheide aus teleologischen Gründen aus, schließt der Senat sich dem nicht an.

Dafür, dass Beamte bei dienstlichen Verrichtungen generell von Opferentschädigungsleistungen ausgeschlossen sein könnten, gibt es keine Hinweise. Auch bei sonstigen Beschäftigen – außerhalb von Beamtenverhältnissen – kommen im dienstlichen Bereich bei entsprechenden Konstellationen Ansprüche gegen die gesetzliche Unfallversicherung und Leistungen nach dem OEG in Betracht. Die Konkurrenz ist in § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BVG geregelt; danach führen Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung zum Ruhen des Anspruchs auf Versorgungsbezüge, soweit die Ansprüche auf derselben Ursache beruhen. Entsprechende Regelungen gibt es für Beamte (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2

BVG), so dass der Beamtenstatus Ansprüchen nach dem OEG nicht entgegenstehen kann.

Auch ein Versagungsgrund nach § 2 OEG liegt nicht vor. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 OEG sind Leistungen zu versagen, wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Anspruchsstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren. Um einen solchen Fall handelt es sich hier nicht.

Das Opfer hat den Angriff mitverursacht, wenn sein Tatbeitrag nach der auch im Opferentschädigungsrecht anwendbaren versorgungsrechtlichen Kausalitätstheorie nicht nur ein nicht hinwegzudenkender Teil der Ursachenkette, sondern wesentliche, d.h. annähernd gleichwertige Bedingung neben dem Beitrag des rechtswidrig handelnden Angreifers ist. Für die Vergleichbarkeit der Tatbeiträge von Opfer und Angreifer ist deren strafrechtliche Einordnung von Bedeutung. Die Tatbeiträge sind vergleichbar, wenn sie jeweils strafbare Handlungen darstellen und die Strafandrohungen in etwa gleich sind. Nach der Rechtsprechung des BSG kann eine die Leistung ausschließende Mitverursachung auch vorliegen, wenn das Opfer keinen Straftatbestand erfüllt, sich aber leichtfertig durch eine unmittelbare, mit dem eigentlichen Tatgeschehen insbesondere zeitlich eng zusammenhängende Förderung der Tat selbst gefährdet hat. Gleiches gilt, wenn sich das Opfer einer konkret erkannten Gefahr leichtfertig nicht entzogen hat ohne sozial nützlich oder sogar erwünscht zu handeln und obwohl ihm dies zumutbar und möglich gewesen wäre. Voraussetzung ist, dass das Opfer in hohem Maße vernunftwidrig gehandelt hat und es in grob fahrlässiger Weise unterlassen hat, einer höchstwahrscheinlich zu erwartenden Gefahr auszuweichen. Das OEG verlangt jedoch nicht, dass der Angegriffene sich versteckt; er darf vielmehr einen Angriff durch tätiges Verhalten abwehren (Rademacker in Opferentschädigungsgesetz, 1. Auflage 2012, § 2 Rn. 13 f mwN).

Diese Voraussetzungen für eine Mitverursachung sind bei beiden Ereignissen in den Jahren 2008 und 2011 nicht erfüllt, insbesondere auch nicht bei dem zweiten Ereignis. Der Kläger hat rechtmäßig im Rahmen seiner Aufgabewahrnehmung als Polizist gehandelt. Etwas anders lässt sich jedenfalls den Urteilen des AG H. und des LG S. nicht entnehmen und der Beklagte trägt auch nicht vor, welches Alternativverhalten

aus seiner Sicht naheliegender oder gar geboten gewesen wäre. Die rechtswidrige Gewaltanwendung ist jeweils vom Täter ausgegangen und nicht vom Kläger.

Die Annahme einer Unbilligkeit kann nur in Betracht kommen, wenn Gründe vorliegen, die dem Fall der Mitverursachung an Bedeutung annähernd gleichkommen (Rademacker aaO, Rn. 20). Auch dafür ist hier nichts ersichtlich.

Schließlich sieht der Senat auch für eine einschränkende Auslegung des § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG bei dienstlichen Verrichtungen von Polizeibeamten keine Grundlage. Die eigentliche Zielgruppe des § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG mögen – wie der Beklagte vorgetragen hat – nicht in erster Linie Angehörige der Polizei sein, sondern – angesichts des Gewaltmonopols des Staates – die Personen, die der Staat durch die Polizei oder sonstige Organe vor Gewalttaten nicht hat hinreichend schützen können und die deswegen gesundheitliche Schäden erlitten haben. Es gibt andererseits aber keinen Grund, ausgerechnet eine Personengruppe, die aufgrund ihrer Tätigkeit besonderen Gefährdungen ausgesetzt ist, ohne klaren Anhalt in der Formulierung des Gesetzes von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz auszuschließen. Auch und gerade Polizeibeamte können mit Situationen konfrontiert werden, in denen sie sich selbst nicht mehr hinreichend vor Gewalt schützen können und auch nicht mehr geschützt werden können. Für andere besonders gefährdete Personengruppen wird die entsprechende Anwendung des BVG ausdrücklich angeordnet (vgl. § 80 Soldatenversorgungsgesetz). Wieso dann gerade Polizisten bei dienstlichen Verrichtungen davon ausgeschlossen sein sollten, wenn die Voraussetzungen vorliegen, erschließt sich dem Senat nicht, zumal das soziale Entschädigungsrecht etwa mit der „Kann-Versorgung“ (§ 1 Abs. 9 OEG i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG) und der Berücksichtigung eines schädigungsbedingt verhinderten beruflichen Aufstiegs (§ 30 Abs. 2 BVG, § 4 Berufsschadensausgleichverordnung) Elemente enthält, die den Folgen der Schädigung in besonderer Weise Rechnung tragen.

Der Kläger hat infolge des Ereignisses im Jahr 2011 auch eine PTBS erlitten. Dies ergibt sich für den Senat aus den Feststellungen des Sachverständigen Dr. A., der sich wiederum auch auf das vom Dienstherrn vorgelegte Gutachten von Prof. Dr. K. be-zogen hat.

Eine PTBS hat nach der Klassifikation ICD-10: F43.1 die folgende diagnostischen Kriterien (Dilling/Mombour/Schmidt/Schulte-Markwort (Hrsg.), Internationale Klassifikation psychischer Störungen, 6. Auflage 2016, Seite 136, vgl. auch Dilling/Freyberger, Taschenführer zur ICD-10-Klassifikation psychischer Störungen, 9. Auflage, Seite 174 f):

A. Die Betroffenen waren einem kurz- oder lang haltenden Ereignis oder Geschehen von außergewöhnlicher Bedrohung oder mit katastrophalem Ausmaß ausgesetzt, das bei nahezu jedem tiefgreifende Verzweiflung auslösen würde.

B. Anhaltende Erinnerungen oder Wiedererleben der Belastung durch aufdringliche Nachhallerinnerungen (Flashbacks), lebendige Erinnerungen, sich wiederholende Träume oder durch innere Bedrängnis in Situationen, die der Belastung ähneln oder mit ihr in Zusammenhang stehen.

C. Umstände, die der Belastung ähneln oder mit ihr im Zusammenhang stehen, werden tatsächlich oder möglichst vermieden. Dieses Verhalten bestand nicht vor dem belastenden Erlebnis.

D. Entweder 1. oder 2.

1. Teilweise oder vollständige Unfähigkeit, sich an einige wichtige Aspekte der Belastung zu erinnern.
2. Anhaltende Symptome einer erhöhten psychischen Sensitivität und Erregung (nicht vorhanden vor der Belastung) mit zwei der folgenden Merkmale:
   a. Ein- und Durchschlafstörungen
   b. Reizbarkeit oder Wutausbrüche
   c. Konzentrationsschwierigkeiten
   d. Hypervigilanz
   e. erhöhte Schreckhaftigkeit

E. Die Kriterien B., C. und D. treten innerhalb von sechs Monaten nach dem Belastungsereignis oder nach Ende einer Belastungsperiode auf. (Aus bestimmten Gründen kann ein späterer Beginn berücksichtigt werden, dies sollte aber gesondert angegeben werden).

Nach der Definition des DSM 5 müssen für die Diagnose einer PTBS folgende Voraussetzungen erfüllt sein (Hessisches Ärzteblatt 5/216, Seite 273):

A. Bedrohung mit Tod, ernsthafter Verletzung oder sexueller Gewalt in einer oder mehreren der folgenden Formen:

1. Direktes Erleben eines der traumatischen Ereignisse 2. Persönliches Miterleben eines dieser traumatischen Ereignisse bei anderen Personen 3. Mitteilung, dass eines der traumatischen Ereignisse einem engen Familienmitglied oder einem Freund widerfahren ist. Im Falle eines Todesfalles (drohenden Todes) muss dieser durch einen Unfall oder eine Gewalthandlung eingetreten sein. 4. Wiederholte Konfrontation mit aversiven Details einer traumatischen Situation (z. B. Notfallhelfer, die Leichenteile einsammeln müssen, Polizeibeamte, die wiederholt mit Details kindlicher Missbrauchsgeschichten konfrontiert sind).

(Das A 4 Kriterium trifft nicht auf die Exposition durch elektronische Medien, Fernsehen, Film oder Bilder zu, es sei denn, die Exposition ist beruflich bedingt.)

B. Eines oder mehrere der folgenden Intrusionssymptome, die mit dem Trauma assoziiert sind und nach dem Trauma auftreten:

1. Wiederholte eindringliche belastende Erinnerungen an das traumatische Erlebnis. (Bei Kindern > 6 Jahre kann das traumatische Erleben in wiederholten Spielszenen ausgedrückt werden, in denen Aspekte des Traumas dargestellt werden.) 2. Wiederholte und belastende Träume, in denen der Inhalt und/oder der Affekt des Traums in Beziehung zum Trauma stehen. (Bei Kindern können Angstträume ohne erkennbaren Inhalt vorkommen) 3. Dissoziative Symptome (z. B. Flashbacks), in denen die Person fühlt oder handelt, als ob sich die traumatische Situation gerade wiederholt. (Die Reaktionen können in einem Kontinuum vorkommen, wobei bei einer maximalen Ausprägung ein völliger Verlust der Wahrnehmung der aktuellen Umgebung auftreten kann.) 4. Intensive oder anhaltende psychische Belastung bei Konfrontation mit internen oder externen Reizen, die die traumatische Situation symbolisieren oder an einen Aspekt des Traumas erinnern. 5. Deutliche körperliche Reaktionen bei Konfrontation mit internen oder externen Reizen, die die traumatische Situation symbolisieren oder an einen Aspekt des Traumas erinnern.

C. Anhaltende Vermeidung von Reizen, die mit dem Trauma verbunden sind, auf mindestens eine der folgenden Weisen: 1. Vermeidung belastender Erinnerungen, Gedanken oder Gefühlen, die mit dem Trauma in Verbindung stehen. 2. Vermeidung externer Reize, die an das Trauma erinnern (Personen, Plätze, Unterhaltungen, Aktivitäten, Situationen)

D. Negative Veränderungen der Kognitionen und der Stimmung nach dem Trauma. Mindestens zwei der folgenden Symptome liegen vor: 1. Unfähigkeit, sich an wichtige Aspekte des Traumas zu erinnern (als Folge einer dissoziativen Amnesie und nicht durch andere Faktoren wie z. B. eine Hirnverletzung, Alkohol oder Drogen bedingt). 2. Persistierende

und übersteigerte negative Kognitionen oder Erwartungen in Bezug auf sich selbst, andere oder die Welt (z. B. „ich bin schlecht“, „man kann niemandem trauen“, „die gesamte Welt ist gefährlich“, „mein gesamtes Nervensystem ist für immer zerstört“). 3. Andauernde kognitive Verzerrungen in Hinblick auf die Ursachen oder die Folgen der traumatischen Situation, die dazu führen, dass die Person sich selbst oder anderen Vorwürfe macht. 4. Anhaltende negative Emotionen (z.B. Angst, Furcht, Ärger, Schuld, Scham) 5. Deutlich vermindertes Interesse an wichtigen Aktivitäten 6. Gefühl der Entfremdung von anderen Personen 7. Anhaltende Unfähigkeit, positive Emotionen zu empfinden (z. B. Fröhlichkeit, Zufriedenheit, Liebe)

E. Anhaltende Symptome erhöhten Arousals und übersteigerter Reaktionen. Mindestens zwei der folgenden Symptome liegen vor: 1. Irritabilität und aggressive Ausbrüche (ohne oder nach geringer Provokation), die sich in verbalen oder körperlichen Aggressionen gegen andere Personen oder Objekten manifestieren. 2. Rücksichtslosigkeit und selbstzerstörerisches Verhalten 3. Gesteigerte Wachsamkeit 4. Übertriebene Schreckreaktionen 5. Konzentrationsschwierigkeiten 6. Schlafstörungen (Ein- oder Durchschlafstörungen, unruhiger Schlaf)

F. Das Störungsbild (Kriterien B, C, D und E) dauert länger als einen Monat.

G. Das Störungsbild verursacht klinisch bedeutsames Leiden oder eine Beeinträchtigung der sozialen, beruflichen oder anderer bedeutsamer Fähigkeiten.

H. Das Störungsbild ist nicht auf physiologische Effekte von Substanzen (z. B. Medikamente, Alkohol) oder eine andere körperliche Erkrankung zurückzuführen.

Spezifikation: PTBS mit verzögertem Beginn, wenn die diagnostischen Kriterien vollständig erst 6 Monate nach dem Trauma erfüllt sind (einige der Symptome können schon unmittelbar nach dem Trauma auftreten).

Hiervon ausgehend würde zwar nach ICD-10: F43.1 eine PTBS sicherlich nicht vorliegen. Es geht hier nicht um kurz- oder langanhaltende Ereignisse oder Geschehen von außergewöhnlicher Bedrohung oder mit katastrophalem Ausmaß, die bei nahezu jedem tiefgreifende Verzweiflung auslösen würden. Nach Einschätzung von Dr. A. sind die Voraussetzungen für eine PTBS aber nach – der aktuelleren – DSM 5 erfüllt.

Dr. A. hat ausgeführt, der Vorgutachter Prof. Dr. K. habe bereits überzeugend dargelegt, dass das Eingangskriterium A nach DSM 5 der PTBS durch die Ereignisse vom 27.12.2008 und vom 17.10.2011 erfüllt sei. (...)

Hinsichtlich der posttraumatischen Belastungsstörung lägen bei dem Kläger zum Zeitpunkt der jetzigen Begutachtung weiterhin alle Faktoren des B-Kriteriums der PTSB nach DSM 5, also des Kriteriums des Wiedererlebens (Intrusionen) vor.

Auch die Faktoren des C-Kriteriums der anhaltenden Vermeidung von Reizen seien erfüllt, ebenso seien das D- und das E-Kriterium erfüllt.

Damit liege eine PTBS als typische Traumafolgeerkrankung unzweifelhaft vor. Die Erkrankung liege ab dem Datum des zweiten Schädigungsereignisses, dem 17.10.2011, vor.

Dies erscheint dem Senat nachvollziehbar. Dr. A. ist auf die einzelnen Kriterien nach DSM 5 eingegangen und hat sie bejaht. Er hat zudem ausgeführt, dass nicht eines der beiden fraglichen Ereignisse allein die PTBS ausgelöst habe, sondern dass das erste Er-eignis eine Vulnerabilität hervorgerufen habe und erst das zweite Ereignis dann zum Voll-bild einer PTBS geführt habe. Prof. Dr. K. hat in diesem Zusammenhang erläutert, dass ein einzelnes traumatisches Ereignis in der Regel mit einer Wahrscheinlichkeit von deutlich unter 50 Prozent eine PTBS auslöse. Jede vorangegangene Traumatisierung schwäche aber die Verarbeitungsfähigkeit und vor allem die Möglichkeit, ein subjektives Gefühl der Sicherzeit zurückzugewinnen. Insofern steige mit jedem weiteren Trauma das Risiko, das Vollbild einer PTBS zu entwickeln. Hierbei könne das zweite oder dritte Ereig-nis, das schließlich die PTBS auslöse, von der „objektiven" Traumaschwere deutlich ge-ringer einzuschätzen sein als das länger zurückliegende Ereignis, das noch habe kom-pensiert werden können. Das erscheint dem Senat plausibel und erklärt auch den Verlauf im vorliegenden Fall. Das erste Ereignis war im Hinblick auf die Gefährdung des Klägers – der Kläger wurde mit Billardkugeln als Waffen angegriffen und seine körperliche Integrität war akut und erheblich gefährdet – wohl gewichtiger einzuschätzen als das zweite Ereig-nis, bei dem eine ähnliche gewichtige Gefährdung wohl nicht bestand (auch wenn der Kläger – körperlich eher geringfügig – verletzt wurde).

Da eine PTBS letztlich nach Dr. Al. erst durch das zweite Ereignis ausgelöst wurde, sieht der Senat in diesem Ereignis die wesentliche Ursache für die Entstehung der PTBS, auch wenn im Sinne einer naturwissenschaftlichen Kausalität die PTBS nach den gut-

achterlichen Einschätzungen ohne das erste Ereignis wohl nicht entstanden wäre. Das Gesetz knüpft in § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG insoweit an „einen“ tätlichen Angriff an und ist insoweit nicht kompatibel mit dem Konzept der PTBS nach dem DSM 5, wonach auch mehrere Ereignisse (oder ein kontinuierlicher Prozess) für die Entstehung einer PTBS verantwortlich sein können.

Gegen die Wesentlichkeit der Verursachung spricht auch nicht, dass – wie von Dr. A. angedeutet – zur Verursachung der PTBS möglicherweise nicht nur unmittelbar der Angriff selbst, sondern auch Umstände im Zusammenhang mit dem Angriff beigetragen haben (Drohung mit dem Tode durch den Täter, Berührung mit Blut). Dies stellt allerdings die Wesentlichkeit des eigentlichen „tätlichen“ Angriffs, also der Gewalteinwirkung für die PTBS nicht in Frage. Denn die Gewalteinwirkung war der derjenige Faktor, der den weiteren Umständen erst das für die Auslösung einer PTBS erforderliche Gewicht vermittelt hat.

Soweit mit der Klage die Feststellung einer PTBS als Folge des Ereignisses aus dem Jahr 2011 geltend gemacht wird, ist sie demnach begründet; im Hinblick auf das Ereignis aus dem Jahr 2008 ist sie nicht begründet.

Entsprechend ist die Berufung des Beklagten im Hinblick auf den Feststellungsantrag nur teilweise erfolgreich, so dass der Entscheidungstenor des SG auf die Berufung des Beklagten sowie auf die geänderte Antragstellung des Klägers hin zu ändern war.

2. Anschlussberufung des Klägers

Soweit der Kläger mit einer (unselbständigen) Anschlussberufung die Feststellung einer Herzerkrankung als Folge der Ereignisse in den Jahren 2008 und 2011 geltend macht, kann der Senat offen lassen, ob die Anschlussberufung überhaupt zulässig ist. Sie ist jedenfalls nicht begründet. Denn die Klage ist insoweit unzulässig. Der Senat hält es zum einen für naheliegend, dass es sich bei dem Feststellungsantrag um eine Klageänderung handelt, der der Beklagte nicht zugestimmt hat; der Senat hält sie auch nicht für zweckmäßig. Jedenfalls fehlt es unter den gegebenen Umständen auch an einem berechtigten Interesse an der Feststellung.

Die Anschlussberufung ist formgerecht eingelegt worden. Auch eine Frist ist bei der unselbstständigen Anschlussberufung nicht einzuhalten (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 13. Auflage 2020, § 143 Rn. 5f). Ob die Anschlussberufung allerdings im Hinblick darauf, dass möglicherweise ein neuer Streitgegenstand eingeführt worden ist, zulässig ist, kann offen bleiben (vgl. hierzu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Vor § 143 Rn. 2a; § 143 Rn. 5d).

Denn jedenfalls ist die Klage unzulässig. Zum einen spricht Einiges dafür, dass eine unzulässige Klageänderung vorliegt (I.). Zum anderen fehlt für die begehrte Feststellung unter den gegebenen Umständen auch ein berechtigtes Interesse (II.).

I.

Nach § 99 Abs. 1 SGG ist eine Änderung der Klage zur zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Nach § 99 Abs. 2 SGG ist die Einwilligung der Beteiligten in die Änderung der Klage anzunehmen, wenn sie sich, ohne der Änderung zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in einer mündlichen Verhandlung auf die abgeänderte Klage eingelassen haben. Nach § 99 Abs. 3 Nr. 3 SGG ist es nicht als Änderung der Klage anzusehen, wenn ohne Änderung des Klagegrundes der Klageantrag in der Hauptsache oder in Bezug auf Nebenforderungen erweitert oder beschränkt.

Wie sich aus § 99 Abs. 3 SGG ergibt, liegt eine Klageänderung jedenfalls dann vor, wenn eine Änderung des Klagegrundes vorliegt. Es spricht Einiges dafür, dass dies ist im Hinblick auf die geltend gemachte Feststellung einer Herzerkrankung der Fall ist. Diese Herzerkrankung hat im erstinstanzlichen Verfahren keine wesentliche Rolle gespielt. Sie ist zwar schon im Verwaltungsverfahren erwähnt worden, eine eigenständige Bedeutung hatte sie aber nicht. Das SG konnte der – von ihm für zulässig gehaltenen – Leistungsklage stattgeben, ohne auf die Herzerkrankung überhaupt eingehen zu müssen, weil Leistungen nach einem GdB von 30 auch schon aufgrund der psychischen Erkrankung zugesprochen werden konnten. Im Berufungsverfahren wird nun aber explizit die Feststellung einer Herzerkrankung als Folge eines rechtswidrigen tätlichen Angriffs beantragt; damit wird die Untersuchung eines Sachverhalts erforderlich, der im erstinstanzlichen Verfahren keine Rolle gespielt hat und angesichts der Antragstellung auch keine Rolle spielen muss-

te (für einen engen Streitgegenstandsbegriff wohl LSG Baden-Württemberg Urteil vom 21.2.2013, Az.: L 10 U 176/11).

Der Beklagte hat der Antragsänderung auch nicht zugestimmt. Er hält vielmehr die Klage weiter insgesamt für unzulässig.

Der Senat hält die Antragserweiterung auch nicht für sachdienlich. Sinn eines Berufungsverfahrens ist es nicht, erstmals Ermittlungen zu einem erweiterten Streitgegenstand durchzuführen.

II.

Der Senat sieht jedenfalls unter den gegebenen Umständen auch kein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung (§ 55 SGG). Der Kläger betreibt bereits gegenüber dem Dienstherrn die Berücksichtigung der Herzerkrankung bei den von diesem gewährten Leistungen. Die Leistungen des Dienstherrn sind – wie oben ausgeführt – vorrangig. Hinter dem Dienstherrn und dem Beklagten steht auch derselbe Rechtsträger. Anders als bei der Frage der PTBS, bei der der Senat auf die im erstinstanzlichen Verfahren bereits durchgeführten Ermittlungen zurückgreifen konnte, müsste der Senat im Berufungsverfahren erstmals in – wohl aufwendige – medizinische Ermittlungen zu der Frage eintreten, ob zwischen den angeschuldigten Ereignissen und der Herzerkrankung ein kausaler Zusammenhang bestehen kann. Angesichts dessen, dass kaum absehbar ist, dass sich für den Kläger aus einer entsprechenden Feststellung des Senats überhaupt ein Nutzen ergeben wird, dass andererseits aber nichts darauf hindeutet, dass ihm bei einem Zuwarten auf die Entscheidung des Dienstherrn ein Nachteil entsteht, sieht der Senat für eigene Ermittlungen im Berufungsverfahren und entsprechende Feststellungen derzeit kein hinreichendes Bedürfnis; die umstrittene Frage, ob überhaupt Leistungen nach dem OEG dem Grunde nach in Frage kommen, ist mit der Entscheidung über die Anerkennung der PTBS als Folge des Angriffs geklärt.

Die Anschlussberufung war damit zurückzuweisen.

3. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

4. Revisionszulassung

Gründe für eine Zulassung der Revision (§ 160 Abs. 2 SGG) waren für den Senat nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterung zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nicht mit der Revision angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Landessozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Revision nur zu, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde muss von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte,

2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,

3. selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,

4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,

5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,

7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Sie muss **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils beim Bundessozialgericht **eingehen.**

Anschriften:

-bei Brief und Postkarte	-bei Eilbrief, Telegramm, Paket und Päckchen
34114 Kassel	Graf-Bernadotte-Platz 5
	34119 Kassel

Telefax-Nummer:

0561-3107475

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils

von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) zu begründen.

In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, und auf dieser Abweichung beruht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, bezeichnet werden.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs.1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Bei Zustellungen ins **Ausland** gilt anstelle der oben genannten Beschwerdefrist von einem Monat eine Frist von **drei Monaten** und anstelle der oben genannten Beschwerdebegründungsfrist von zwei Monaten eine Frist von **vier Monaten.**

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann Prozesskostenhilfe mit Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt werden.

Der Antrag kann von einem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich, in elektronischer Form (s.o.) oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten und ggf. durch den Schreibwarenhandel bezogen werden. Er kann auch über das Gerichtsportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) ausgedruckt werden (-Das Gericht -Zugang zur Revisionsinstanz –Prozesskostenhilfe).

Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs ist der Vordruck in Papierform auszufüllen, zu unterzeichnen, einzuscannen, qualifiziert zu signieren und dann in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln.

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Bevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst entsprechenden Belegen bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingehen.

III. Ergänzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um je zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.